

- 2 -

ergeht folgender

BESCHLUSS

1. Die Erinnerung des Schuldners und Erinnerungsführers zu 2) wird zurückgewiesen.
2. Auf die Erinnerung der Erinnerungsführerin zu 1) wird der Hauptgerichtsvollzieher Franz
r angewiesen, von der Räumung des Anwesens
1 auf zum angekündigten Termin 30.05.2012 Abstand zu nehmen. Im übrigen wird
die Erinnerung zurückgewiesen
3. Die Entscheidung ergeht gerichtsgewohnheitsfrei.
4. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

Mit Schreiben vom 20.04.2012, dem Schuldner und Erinnerungsführer zu 2) zugestellt am 25.05.2012 und der Erinnerungsführerin zu 1) am 26.04.2012 hat der Hauptgerichtsvollzieher
ger in der Zwangsvollstreckungssache . 1 gegen " " a-
Dollinger die Räumung des Anwesens in R. uf für Mittwoch den
30.05.2012, 08.30 Uhr angekündigt.

Dem Räumungsverlangen liegt der Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Regensburg vom 30.03.2012, 4 K 12/11 zu Grunde. Dieser Beschluss wurde dem Bevollmächtigten des Erinnerungsführers zu 2) am 03.04.2012 zugestellt.

Des Weiteren erteilte der zuständige Rechtspfleger Herr unter dem 11.04.2012 der Gläubigerin eine vollstreckbare Ausfertigung des Zuschlagsbeschluss vom 30.03.2012 im Hinblick auf die Erinnerungsführerin zu 1).

Mit Schreiben vom 11.05.2012 legten beide Erinnerungsführer Erinnerung gemäß § 766 ZPO ein mit dem Ziel, dass die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses des Amtsgerichts Regensburg vom 30.03.2012 eingestellt werde und der zuständige Gerichtsvollzieher angewiesen werde, von der Räumung des Anwesens
cher Regc Abstand zu nehmen.

Zur Begründung führen die Erinnerungsführer aus, dass die Zwangsräumung unzulässig sei, weil zwischen der Erinnerungsführerin zu 1) und dem Schuldner als früherem Eigentümer des Gebäudes ein wirksames Mietverhältnis bestehe und die Erinnerungsführerin zu 1) auch den tatsächlichen Besitz an dem Mietgegenstand ausübe. So halte sie sich die halbe Woche bei ihrem Sohn in dem zu räumenden Anwesen auf. Neben dem angemieteten im ersten Stock

Abschrift

Landgericht Schweinfurt

Az.: 11 T 10/20

11 M 56/20 AG Bad Neustadt a.d. Saale

*Benachrichtigung ✓
Reinigung f. K. K. K. K. K.
172/20*



In Sachen

- Gläubiger und Beschwerdegegner -

gegen

1) .
- Schuldner und Beschwerdeführer -

2) .
- Schuldnerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Schindler** Stefan, Kumpfmühler Straße 30, 93051 Regensburg, Gz.: 172/20

wegen Zwangsvollstreckung

erlässt das Landgericht Schweinfurt - 1. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter am 20.01.2020 folgenden

Beschluss

Auf die Beschwerde der Schuldner wird der Beschluss des Amtsgerichts Bad Neustadt an der Saale vom 16.01.2020 aufgehoben.

Die Zwangsräumung der von den Schuldnern bewohnten Wohnung¹

aus dem Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Schweinfurt vom 06.11.2019, Az. 801 K 31/17, wird gemäß § 765 a Abs. 1 Satz 1 ZPO einstweilen **bis zum 28.02.2020** eingestellt.

01-03-20 09:00

SCHINDLER

->032226901624P

ECM S. 3



Amtsgericht Besigheim

74354 Besigheim, Amtsgerichtsgasse 5

Telefon: 07143/8333-0

Telefax: 07143/833340

Durchwahl: 07143/8333-14

Aktenzeichen: 3 M 21

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Beschluß

vom 15.09.2011

in der Zwangsvollstreckungssache

Pr
- Zwangsverwalter -

Prozeßbevollmächtigte/r Rechtsanwalt

Geschäftszeichen:

- Gläubiger -

gegen

Thomas A...

Prozeßbevollmächtigte/r Rechtsanwalt

30,

c,

Geschäftszeichen:

- Schuldner -

weiterer Beteiligter und Antragsteller:

Har

öchgau

vertr. d. i

Geschäftszeichen:

3 M 2158/11

hat das Amtsgericht Besigheim am 15.09.2011 durch Richterin

beschlossen

1. Die Obergerichtsvollzieherin (...) wird angewiesen, die Zwangsräumung aus der vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils des Landgerichts Heilbronn Az 2 O 360/10 ja einstweilen einzustellen und von der Räumung des Anwesens Werkstattgebäude vorläufig Abstand zu nehmen.

2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der Antragssteller trägt vor, dass er aufgrund eines Mietvertrages ein Besitzrecht an den Räumen im Anwesen (...) habe. Hinsichtlich dem vorgelegten Mietvertrag bestehen zwar erhebliche Bedenken. So ist aufgrund der angeordneten Insolvenzverwaltung über das Vermögen von Herr (...) r davon auszugehen, dass dieser wohl selbst den Mietvertrag nicht abschließen konnte. Hinzu kommt, dass die vereinbarten 12.000 EUR in der Kassenbuchführung des Insolvenzverwalters von Januar bis August 2008 nicht ersichtlich sind. Auch wurde gegenüber dem Insolvenzverwalter nie etwas bezüglich einer Vermietung erwähnt. Nach allem bestehen erhebliche Zweifel an einer Vermietung zu Gunsten des Antragsstellers. Offen ist auch, warum die Vermietung im Erkenntnisverfahren vor dem Landgericht Heilbronn keine Erwähnung gefunden hat. Jedoch kann eine Vermietung zu Gunsten des Herrn (...) anhand der vorgelegten Unterlagen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts ist angesichts des Räumungstermins zum 22.09.2011 nicht mehr möglich. Darüber hinaus ist nach § 885 ZPO der Besitz maßgeblich. Es ist nicht auszuschließen, dass Herr (...) r Besitz beziehungsweise Mitbesitz an dem zu räumenden Gebäude hat, weswegen auch gegen ihn ein Räumungstitel erforderlich sein dürfte. Die Räumung kann für Herrn (...) erhebliche Rechtsnachteile bedeuten, weswegen diese vorläufig einzustellen war.

Richterin

Handwritten signature and stamp of the court clerk.

Landgericht Traunstein

Az.: 7 O 2021/17



In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Schindler Stefan, Kumpfmühler Str. 30, 93051 Regensburg

gegen

-

- Beklagter -

wegen Drittwiderspruchsklage

erlässt das Landgericht Traunstein - 7. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Helmreich als Einzelrichterin am 27.07.2017 folgenden

Beschluss

Die Zwangsvollstreckung aus dem Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Mühldorf am Inn vom 30.06.2017, Geschäftszeichen: K 58/16, wird ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt.

Gründe:

Die Zwangsvollstreckung ist einstweilen einzustellen. Der geltend gemachte Rechtsbehelf bzw. das geltend gemachte Rechtsmittel ist zulässig und erscheint nicht als völlig aussichtslos, § 93 Abs. 1 Satz 3 ZVG i.V.m. §§ 771 Abs. 3, 769 Abs. 1 ZPO.

Der Kläger hat durch Vorlage des schriftlichen Mietvertrages (Anlage K1) glaubhaft gemacht, dass ihm als Inhaber der Handelsvertretung n Recht zum Besitz an der der Zwangsvollstreckung unterliegenden Immobilie in der Siedlungsstraße 10a zusteht. Der Umstand, dass ausweislich der Gewerbeauskunft die Handelsvertretung in der Siedlung betrieben wird, kann die Glaubhaftmachung des Rechts zum Besitz nicht dergestalt erschüttern, dass die

Ausfertigung

Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm

Vollstreckungsgericht

Az.: 1 M 97/14



In der Zwangsvollstreckungssache

Dr. [Name] -
- Gläubiger und Antragsgegner -

gegen

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Schindler**

erlässt das Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm am 13.03.2014 auf die Erinnerung des Antragstellers vom 28.02.2014 hin folgenden

Beschluss

- I. Die Zwangsvollstreckung aus der Vollstreckbaren Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses des Amtsgerichts Ingolstadt vom 27.09.2013, Az.: 2 K 42/11 wird eingestellt.
- II. Der Gerichtsvollzieher Jörg [Name] wird angewiesen, von der Räumung des Anwesens zum Termin am 17.03.2014 Abstand zu nehmen.
- III. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

- I. Der Antragsgegner betreibt die Zwangsvollstreckung auf Räumung des Anwesens am [Datum]. Der Antragsteller trägt - im hiesigen Verfahren unbestritten - vor, Mieter dreier Kellerräume im Anwesen zu sein und tatsächlich die Mieträume in Besitz genommen zu haben. Ein Titel gegen ihn liege nicht vor.

611 200 / 11



Amtsgericht Regensburg
- Vollstreckungsgericht -

Hofmann

Augustenstr.3, 93049 Regensburg
Telefon: 0941-2003-0, Fax: 0941-2003-387
Bankverbindung: Bayerische Landesbank München, Kto.: 3024919, (BLZ 700 500 00)

Geschäftsnummer: 2 M 325/11
(Bitte immer angeben)

Regensburg, 18. MRZ. 2011

In der Zwangsvollstreckungssache des

Al

vertreten durch:
RAe [Name] [Adresse]
Az.: [Az.]

- Antragsgegner -

gegen

E

weiter beteiligt:

vertreten durch:
Rechtsanwalt § [Name]
Az.: [Az.]

im

51 Re-

- Antragssteller -

Az.: 13 / 10

wegen Räumung
hier: Vollstreckungserinnerung

ergeht folgender

Beschluß

Auf die Vollstreckungserinnerung des Antragsstellers vom 17.01.11 wird der Gerichtsvollzieher OGV [Name] angewiesen, von der Räumung der Wohnung im Erdgeschoß des Anwesens [Adresse] abzunehmen, in dem der Antragssteller 1 Mann 2 Zimmer mit Bad, WC und Küchenbenutzung angemietet hat, Abstand zu nehmen.

Der Gläubiger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Die vorläufige Anordnung vom 21.02.2011 bleibt bis zur Rechts-

Abschrift

Landgericht Augsburg

. 165/19

Az.: 874 T 4539/19
2 K 28/18 AG Nördlingen

Rechts einstellung



In Sachen

VR-Bank E

Gz.: Versteigerungsantrag
- betreibende Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -

z burg,

gegen

...
- Schuldnerin und Beschwerdeführerin -

Insolvenzverwalter:

R

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Schindler Stefan**.

wegen Zwangsversteigerung
hier: Beschwerde gegen Zuschlag

erlässt das Landgericht Augsburg - 7. Zivilkammer - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts
Dr. Wiedemann, den Richter am Landgericht Griebel und die Richterin am Landgericht Kempter
am 24.01.2020 folgenden

Beschluss

Die Zwangsvollstreckung aus dem Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Nördlingen -
Vollstreckungsgericht vom 05.11.2019, Az. 2 K 28/18, gegen die Schuldnerin wird einstweilig
eingestellt.